

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Was sind Ergänzungsleistungen?

Ergänzungsleistungen sind ein wichtiger Bestandteil der Sozialversicherungen in der Schweiz. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht — genauso wie auf die AHV- oder IV-Rente — ein Rechtsanspruch.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der AHV oder IV, deren Renten und Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegen.

Das soziale Existenzminimum wird durch verschiedene gesetzliche Berechnungsregeln bestimmt. Wer wissen will, ob Anrecht auf Ergänzungsleistungen besteht, kann folgende Faustregel für das Monatsbudget anwenden:

Gesamtes Einkommen
- Krankenkassenprämie
- Miete

= Nettoeinkommen
=====

Liegt das Nettoeinkommen bei Alleinstehenden unter 1'722 Franken und bei Ehepaaren unter 2'583 Franken pro Monat, empfiehlt es sich, einen möglichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen abklären zu lassen. Bei Familien mit Kindern erhöhen sich die vorstehend erwähnten Beträge um 300 bis 901 Franken pro Kind.

Lebt jemand in einem Heim, so gelten andere Kriterien. Die AHV-Zweigstelle Bern-Ostermundigen gibt dazu gerne Auskunft.

Welche Rolle spielt das Vermögen?

Per 2021 wurde eine Vermögensobergrenze eingeführt. Einzelpersonen, die mehr als 100'000 Franken besitzen, haben keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt die Schwelle bei 200'000 Franken.

Der Ertrag (z.B. Zins aus Sparkonto) aus dem gesamten Vermögen wird zum übrigen Einkommen hinzugezählt.

Vom Vermögen können Alleinstehende 30'000 Franken und Ehepaare 50'000 Franken abziehen. Bei Familien mit Kindern erhöhen sich die Vermögensfreibeträge um 15'000 Franken pro Kind. Vom Restbetrag werden in der Regel 10% genommen. Dieser Betrag wird im Rahmen der EL-Berechnung wie ein zusätzliches Einkommen behandelt (für das Monatsbudget 1/12 davon).

Selbstbewohnte Liegenschaften werden nur soweit zum übrigen Vermögen hinzugezählt, als ihr (amtlicher) Wert 112'500 Franken übersteigt.

Müssen Ergänzungsleistungen zurückbezahlt werden?

Nach Inkrafttreten der EL-Revision ab 2021 müssen Ergänzungsleistungen, die eine Person in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod erhielt, aus dem Nachlass zurückbezahlt werden. Bei Ehepaaren wird die Rückzahlung erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten fällig. Auf den Nachlass wird ein Freibetrag von 40'000 Franken gewährt.

Wer nimmt die EL-Gesuche entgegen?

Die AHV-Zweigstelle des Wohnortes nimmt EL-Gesuche entgegen. In der Stadt Bern befindet sich diese an der Bundesgasse 33.

Wer beantwortet weitere Fragen?

Rentnerinnen und Rentner, die in der Stadt Bern oder in der Gemeinde Ostermundigen wohnen, können sich an die untenstehende AHV-Zweigstelle wenden. Die Mitarbeitenden geben bei Fragen zu den Ergänzungsleistungen gerne Auskunft und bieten Unterstützung, um die Ansprüche auf Ergänzungsleistungen geltend zu machen.

**AHV-Zweigstelle Bern-Ostermundigen
Bundesgasse 33
3011 Bern**

Tel. 031 321 61 61

Mail: ahv@bern.ch

Möchten Sie mehr über die Ergänzungsleistungen erfahren?

Die AHV-Zweigstelle Bern-Ostermundigen führt regelmässig Informationsveranstaltungen durch. Die Teilnehmenden werden über die wichtigsten Punkte der Ergänzungsleistungen informiert und erfahren zudem, was für Dienstleistungen die Stadt für die nachberufliche Phase anbietet. Es besteht ausreichend Gelegenheit, Fragen zu stellen oder eine Kurzberatung zu beanspruchen.

Die Daten sind publiziert unter: www.bern.ch/ahv